Dels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Bränumerationspreis vierteljährlich 60 Apf., durch die Post bezogen 75 Apf.



Inferate werden bis Donners, tag Mittag in der Expedition angenommen und fostet die ges spaltene Zeile 10 Apf.

Redakteur: Konigl. Kreissekretair Raabe. Drud und Berlag von A. Ludwig in Dels.

№ 35.

Dele, ben 2. September 1876.

14. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Befanutmachungen des Röniglichen Landrathe-Units.

Nr. 308. Dels, ben 29. August 1876. Betrifft die Vorbereitungen zu ben Neuwahlen für das Haus ber Abgeordneten.

Es liegt in Der Absicht ber Staateregierung, bie in diesem Jahre erforderlichen Neuwahlen für bas haus der Abgeordneten in der zweiten Salfte bes Monats October ftattfinden zu laffen. Demzusfolge ift Seitens des Herrn Ministers des Innern angeordnet worden, die hierzu nothigen Borbereitungen sofort zu treffen.

Indem ich hierunter:

- 1) ein Berzeichniß der Bablbegirte des Kreises Dels, der ernannten herren Bablvorsteher und deren Stellvertreter, jowie der Wahlorte und Locale.
- 2) bie Berordnung vom 30. Mai 1849 mit Rachtrag, das Reglement vom 10. Juli 1870 und beffen Unlagen

veröffentliche, ersuche reip. veranlaffe ich die Magistrate, die herren Gutevorsteher und die Gemeindevorstände, alebalo die vorgeschriebenen Urmablerliften, zu denen die Formulare überfandt worden find, aufzustellen.

Ju die Urmählerliften find alle felbsiständigen Preußen aufzunehmen, welche das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Bollbesig der bürgerlichen Rechte in Folge rechtsträftigen richterlichen Erkenntnisse verloren, seit sechs Monaten ihren Aufenthalt oder Wohnstg in der Gemeinde haben und nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhalten.

Die Urwählerlifte ift in jeber Gemeinde und jedem felbstftändigen Gutsbezirk nach der Sohe der Steuern und dem Alphabet aufzustellen, so daß diejenigen Urwähler, welche die meisten Steuern zahlen, vorweg aufgeführt und die in gleicher Höhe Steuernden unter sich nach dem Alphabet geordnet werden.

Ich mache darauf aufmerklam, daß jeder Urwähler das Richt hat, zu verlangen, daß er mit allen direkten Staatosteuern, die er irgendwo im Preußischen Staate zahlt, zum Ansatz gebracht werde; es ist Sache des Urwählers, den Betrag derjenigen Steuern, welche er außerhalb der Gemeinde oder Des Bahlbezirks zahlt, derjenigen Behörde, welche bie Urwahlerlifte ausstellt, rechtzeitig und spatestens innerbalb der Reklamationsfrist gegen diese Lifte (§ 15 der Berordnung vom 30. Mai 1849) glaubwürdig nachzuweisen, widrigenfalls es bei dem Anfah der Behörde bewendet, welche von Amtowegen nur diejenigen Steuern einzutragen verpflichtet ift, welche der Urwahler in der Gemeinde zahlt.

Die Rubrit "Summa" muß aufgerechnet wers ben, so baß man aus jeder Lifte gleich ersehen fann, wie viel Steuern sammtliche Urwähler der Gemeinde rein bes Gutthairfest anblen

reip, des Gutobegirtes gablen.

Fur die Ausführung des Bahlgeschaftes finden die bisherigen Borichriften mit folgender Maggabe

Der § 49 bes Reichse Militairgesetes vom 2. Mai 1874 (Reichsgese Bl. S. 45) bestimmt: Für die jum activen heere gebörigen Militairpersonen, mit Ausnahme ber Militairbeamten, ruht die Berechtigung jum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Bundesvertretungen. Gine Vereinigung der diere nach wahlberechtigt bleibenden Personen zu besonderen Militairwahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattsinden.

Bu bem activen heere geboren nach § 38 a. a. D. nicht nur die Militairpersonen des Friedensftandes, sondern auch die aus dem Beurlaubtensiande jum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militairbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem fie einberufen find, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung.

Durch ben 49 l. c. find also der zweite und dritte Sat bes § 9 der Berordnung vom 30. Mai 1849 (Ges. S. S. 205) außer Kraft gesett. Der erste Sat aber wird nur noch auf Militairbeamte Anwendung finden. Zugleich ist damit die zu § 9 der Berordnung ergangene Ausstührungsbestimmung des § 11 des Wahlreglements vom 10. Juli 1870 für beseitigt zu erachten. Dasselbe gilt von der im § 14 daselbst im letten Absate für die Landwehrpfsichtigen gemachte Ausnahme. Da eine Bildung von besonderen Militair-Wahlbezirken fortan nicht mehr stattsindet,

find die mahlberechtigten Militairbeamten in die allgemeine Urmablerlifte besjenigen Begirtes aufzunehmen, in welchem fie ihren Wohnfit haben. 3m Uebrigen findet das Reglement vom 10. Juli 1870 unverandert Unwendung.

Die hiernach fofort aufzustellenden Urliften find am 25., 26. und 27. September cr. ju Jedermanne Ginficht (in ben gandgemeinden bei dem Gemeindeporfteber, in ben Gutebegirfen bei bem Gutevorfteber)

öffentlich andzulegen und ift dies in orteublicher Beife befannt ju machen.

Auf jeder Urlifte ift die Bahl der Bahlmanner bes Bablbegirts und beffen allgemeine Abgrenzung anzugeben. Reflamationen find in ben Stadten durch ben Magiftrat ju erledigen, mogegen Reflamationen in den gandgemeinden und Gute. bezirken zu meiner Enticheidung nachzuweisen find. Bo Reflamationen nicht erhoben worden find, ift bies, fowie bag die Lifte brei Tage gur Ginficht ausgelegen bat, auf dem Titelbiatte der Urlifte gu beicheinigen.

Demnachft find die Urliften fofort ben Berren

Wahlvorftebern zuzuftellen.

Die herren Bablvorfteber event, beren herren

Stellvertreter erfuche ich, fich event. unter Bugiebung ber herren Gerichteichreiber ber Aufftellung ber 216. theilungeliften, ju welchen benfelben bie nothigen Formulare werden jugefertigt werden, ju unterziehen und diefelben bis fpateftens jum 6. Detober cr. gur Teftftellung der Abtheilungen an das Landrathe-Amt einzufenden. Gleichzeitig mit den Abtheilungeliften find mir die Urmablerliften vorzulegen. Demnachft merben die Abtheilungoliften den Berren Bablvor: ftebern fofort durch die Doft zugestellt, Die Liften aus ben entfernt gelegenen Ortichaften nach beren Feft= ftellung ben überbringenden Boten bald gurrudgegeben merben

Die festgesetten Abtheilungsliften find am 12, 13. und 14. October er. am Bahlorte öffentlich auszulegen und ift, bag dies geschehen, jowie, daß feine Reflamationen dagegen erhoben worden find, auf dem Titelblatte der Lifte ju bescheinigen. Bur den gall, daß Reflamationen angebracht merden, find biefelben mit den Abtheilungeliften noch vor bem Bahltage jur Enticheidung an mich einzureichen und gmar burd erpreffe Boten, mit welchen die Enticheis bungen fofort werden gurudgegeben merben.

Berzeichnig

ber Wahlbezirke zur Wahl ber Wahlmannner für bas Saus ber Abgeordneten nach ber Verordnung vom 30. Mai 1849 und bem Reglement vom 10. Juli 1870.

			9										
Hr. des Wahlbegirfs.	Namen des Bezirksortes.	Seelenzahl nach ber Zählung pro 1875.	Summa.	Zahl ber zu wählende Wahl- männer. 1. 2. 3. Abtheilung	Summ	Na 1 de Wahlvorsteher.		Ort und Cotal, in meldem bie A5- theilungslifte öffentlich auszulegen und bie Wahl ber Wahl- manner abzuhalten ift.					
	A. Stäbte.												
	a. Dels b. Stadtvorwerk c. Schloßbezirk	7941 172 152	8265	h	Ū	• • • • •							
68	Bernstadt	3715	3715	Bon	ber	ı Magisträten zu be	stimmen.						
9	Juliusburg	815	815	Ì									
1116	10{a. Hundsfelb Stadt 1250 1428 10{b. "Sut 176 1428												
			B.	का	ıt	tes Land.		_					
11	a. Fürst.:Ellguth mit Baruthe Gem. b. Frst.:Ellguth Gut		780	1 1 1	3	Amtspächter Preuß	Bastor Treutler	Dominium Fürsten-Ellguth.					
126	RiEliguth Gem. " Gut Pontwiz Gem.	895) 126) 724)	1021	1 2 1	4	Semeindevorsteher Wegehaupt	Lehrer Horn	Dominium Klein. Ellguth.					
13	Dzielonke Gut Pontwig Gut Bogfcüt Gem.		1070	1 2 1	4	Rammerherr v. Teich- mann	Rentmeister Alker	Dominium Ponts wiz.					
ų,	" Sut Spahlig Gem. " Sut	140	1388	2 1 2	5	Birthschafts-Director Alter	Lehrer Bilke	Shule in Spahlig					
15	Gr.:Graben Gem. Out Grünieche Gem. Sechstiefern Gem.	936 152 71 165	1394	2 1 2	5	Oberamtmann Retter	Pastor Aubolph	Dominium Groß. Graben.					

Nr. bes Wahlbeziefe.	Namen des Bezirksortes.	Seelengahl nach ber Zablung pro 1875.	Summa.	māl mai mai	Bahl er gi blent Bahl inne 2. beilu	en r. 3	Summa.	R a m ber Wahlvorstehe r.	e n Stellvertreter.	Ort und Lofal, in welchem bie Ab- theilungelifte öffentlich auszulegen und bie Wahl ber Wahl- mannerabzuhalten ift.
16	Juliusburg Gem. Gut Reuhaus Gem. Gut Reuborf b./J. Gem. Gut	575 125 66 36 86 75	961	1	1	1	3	Rittergutsbesiger Lieutenant S o nigler	Semeindevorsteher Gräfe	Dominium Juliusburg.
17	Cunersborf Gem. Out Süßwinkel Gem. Gut RL. Peterwig Gem. RL. Weigelsborf Gem.	722 136 257 171 162) \1579	2	2	2	6	Rittmeister Rönden- dorf	Pfarrer Neugebauer	Schule zu Cuners- borf.
18	Bielguth Gent. Sut Neu. Schwollen Gem. Reu. Eliguth Gem. Schwierse gutsh. Gm.	671 195 406 141) 1413	2	1	2	5	Oberamimann Arnbt	Pastor Albrecht	Schule zuBielguth.
19	" fläbt. Gem. Bürttemberg Gem. Gut Crompusch Gem. Gut Leuchten Gem. Reuhof b./W. Gem.	103 72 128 140 75 68 293 70	1101	1	2	1	4	Herzl. Kammer-Bräf. v. b. Berswordt	Semeinbevorft. Lieutenant Weiß	Dominium Sowierfegutsh.
20	Zeffel Gem.	50 354 174 138 95 527 80	1368	2	1	2	5	Mittmftr. v. Sceliha	Rittergutsbesiter Schreiber	Dominium Zessel.
21	P.Ellguth Sm. " Sut Nbr. Obr. Offrowine Gem. Sut Ulbersborf Gem.	110 315 120	1082	1	2	1	4	Rittergutsbef. E bel	stellv. Amtsvorst. Hartmann	DominiumNieders Poln.:Ellguth.
22	Gut Ober Shönau Gem. Abr. Shönau Gem. Gut Rbr. Shönau Gem.	323 186 197 127 130 83	1046	1	2	1	4	Rittmeister Woßner	Gutspächter Horzesty	Dominium Obers Shonau.
23	Reesewit Gem. Sut Sut Galbit Gem. Sut Raude Gem.	383 115	1001	1	2	1	4	Majoratsbefiter Graf Dyhrn	Lieut. Seeliger	Schule zu Reefe- wiz.
24	" Gut Ober-Mühlwig Sem. Gut NdrMühlwig Sem. " Gut	118 341 82 224 66	i	1	1	1	3	Şauptmann Rojahn	Gutsp. Seeliger	Dominium Obers Mühlwiß.

	·											
Mr. beb		Seefengabl nach ber Bablung pro 1875.	<u> </u>	wä s m 1.	Zah er ; hlen Bah änn 2 theil	gu den (l. er. [3.	Summ	N a 1 de Wahlvorsteher.		Ort und Cofal, in welchem bie Ab- theilungslifte öffentlich auszulegen und die Babl ber Bahl- manner abzuhalten ift.		
25	Babnit Gem. " Sut Dbr. Ndr. Rorfdlit Gem. " Sut Reworwerk Gut	353 180 89 315 246 35		1	2	1	4	Nittergutsbesiter v. Kardorff	Mittergtsbef. Offi	Schule zu Wabniţ.		
26	Simmel Gem.	390 169 391 184 58) 1134 	1	2	1	4	Rittergutsbef. Klauf	a Pastor Berger	Dom. Gimmel.		
27	" Sut Grüttenberg Gem. Sut	81 91 86 155 86 118 74 78	92 3	1	1	1	3	Oberstlieutenant v. Prittwig	Rittergutsbefiger v. Wiffell	Safthaus zu Allers heiligen.		
28	Gut Groß=Zöllnig Gem. Klein= Sabewik Gem. Bstdt. Bernstadt Gem.	96 773 416 443 257	1632	2	2	2	6	Pfarrer Fellmann	Amtsvorsteher Ahmann	Schule zu Große Zöllnig.		
29 ⁄	Sut Langenhof Sem. Sut Tafcenberg Sem. Bogelgesang Sem. Sut	154 320 114 147 149	1149	1	2	1	4	Lieutenant Scholt	Wirthschafts.In. spector Effner	Schule zu Langen- hof.		
30	Buchwalb herzl. Gem. Gut Buchwalb fr. A. Gem. Gut Pangau Gem.	621 176 48 45 343	890	1	1	1	3	Butsbesiger v. Poser	Lehrer Hellmann	Schule zu Buch. walb.		
31 { {	" Gut Boitsborf Sem. Gut Reuborf b./B. Sem.	185 378 210 123	1116	1	2	1	4 5	Antsrath Rubolphi	Rittergutsbesiter Beloch	Dominium Woits= borf.		
	Beibenbach Gem. Gut Krajchen Gem. Gut Laubsky Gem. Laubsky Gem Gut	42 170 102 596 120 149 81	1383	2	1	2	519	littmftr. v. Schack	Nittergutsbefiger Rumbaum	Dominium Weis denbach.		
33	Nor. Prießen Gem. Sut Ob. Prießen Sem. Gut	214 98 335 111	758	1	1	1	39	littergutsbesizer Hoffmann	Paftor Pohl	DominiumRieber• Prießen.		
- !!	Lampersborf Gem. "But Bilhelminenort Gm. "Sut	255 556 147	442	2	1	2	5 ¥	littergutsbesitzer Fletcher	Lehrer Rlein	Dominium Lams persborf.		

Nr. des Qahlbezirks.	Namen des Bezirksortes.	Seelenzahl nach ber Bablung pro 1875.	Summa,	wā wā m 1.	Bahl ber zu Dahlenben Mahle männer. i. 2. 3. btheilung		Summa.	N a 11 de: Wahlvorsteher.		Ort und Lofal, in welchem die Ab- theilungelifte öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahl- manner abzuhalten ift.		
	(Db.:MuhlatschügSm.	392	in —	一	}	1	 	<u> </u>				
	" Gu					l						
	Mttl. " Gm	259		1			1			<u> </u>		
35	" Gui			١,	9	١,	4	Mutanamia	Ochran Trichaus	Schule in Graf.		
	Kl. " Gm.		11116	1	^	1	4	Sutspächter Kretsch mer	Pedter Brugant	Schule zu Groß- Mühlatschütz.		
	Sut							ner		mengentigag.		
i	Biegelhof Sem.	112		1					į			
	" Gut	428	R	l								
	Boftelwit Gem. Gut	156										
36{	Zantoch Gem.	245		1	1	1	3	Wirthschafts - Inspec	Pastor Schott	Schule zu Postel-		
	" But	110	15					tor Scholz		wiţ.		
	Batichten Bem.	565										
37	" Gut	55	1	١.	١,	١,	9	Tahrithat Minus	Cantlan Onaula	Cohuit Mattata.		
3/)	Cunzendorf Gem.	230		1	1	1	Э	Fabrikbef. Willmanı	Quelier Aranie	Fabrik Patschken.		
Ì	" Gut	63										
ĺ	Db. Schmollen Gem.	508										
	Sut	86		,	,	,		Oissetsmank Water	GLILLAN GALILA	EXY2		
၁ ၀)	Nd.=Schmollen Gem. Sut			1	1	1	Э	Lieutenant Rohnstod	iletalmork emorim	Schmollen.		
ı	Cronendorf Gem.	110 97								Caymouti.		
7	Raltvorwerk Gem.	139										
	Gut	49	H :	,	_			D. Yamanifa Maar	0:	0.455		
39	Rritichen Gem.	440		1	1	1	3	Dekonomie-Rath	Lieutenant Arnbi	Dom. Kruigen.		
- (" Gut	188						Jänisch				
Ĵ	Ludwigsborf Gem.	318										
40}	Gut Gut	138		1	1	1	3	Rittmftr. v. Wedell	Gutevorft. Arnbt	Schule au Lud:		
	Gr. Ellguth Gem.	233	[(]		-					wigsborf.		
i	" Gut Retsche Gem.	110 540	j			- 1	١					
- 1	" Gut	134						OV		~		
41	Schmarfe Gem.	513	1312	2	1	2	5	Amtsrath Growe	Lehrer Land	Schule zu Netsche.		
- (" Gut	125			1	Ì			İ			
- (Bohrau Gem.	425	í		j		-					
42	" Gut	140	1186	1	2	1	4	Majoratsbesiter Gra	Mirthichafta. In.	Dom. Bohrau		
-~	Stampen Gem. " Gut	457	1				1	Schwerin	fpector Pauly			
K	Raate Gem.	164 176	(I		1		ı					
	" Gut	80		1	-		ı		1			
- 11	Reuhof b R. Gem.	60		1			- 1					
		23	1 1		i				i	1		
49)	Medlig Gem. " Gut	117	1065	1	2	1	4	Majoratsbesitzer Frei-	Rohrer Timaniska	Dominium Page		
		10	1 1			-[1	herr v. Reffel	Segret Simentimet	Comment staute.		
11	Bischkawe Gem. Gut	138	1 1			- 1	-	,				
- 11	Ri. Dels Gem.	60 368				- 1	I					
il	Gut	33	1 1			- [
T A	Bühlan Gem.	188	i l		- [I	1					
ij	" Gut	155	i i			- 1	- 1					
الرر	Schleibit Gem.	276	1015	1	2	1	4	Majoratsbef. Graf	Wirthschafts:Di-	Dom. Pühlau		
44	", Gut	- 20	71019	1	~	1	1	Pork v. Wartenburg	rector Teichert	ஃ பா. ஒரையா		
il!	Dörndorf Gem.	150					I	2 - + + + m + + + + + + + + + + + + +				
1,	" Sut SrWeigelsdorf Gm.	103 675	' I							•		
45	Sut	80	755	1	1	1	3	Amtsvorsteher Herr	Pastor Schwerk	Dominium Groß.		
76	Bilbichüt Gem.	384	ļ			ļ	ļ	Steiner	j	Beigelsborf.		
المد	" Gut	162	000					Girtintof #2	<i>6</i> 3.40.34.25.25			
46	Börlig Gem.	231	839	1	1	1	3	tittergutsbesitzer	Gutspächter Haße			
	<u></u>	eall	ı	ı	ł	1	t	Graf Pfeil	1	ídűs.		

	A * M											
Nr. beb Babibegirks.	Namen des Bezirksortes.	Seelengahl nach ber 3ablung pro 1875.		vät vät ni	Bahl er z olend Bahl inne 2 heile	u en er. 3.	Sumn	Ramen bes Wahlvorsteher. Stellvertreter	Ort und Cofal, in welchem die Ab- theilungslifte öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahl- manner abzuhalten ift.			
47	Sacrau Gem. " Sut Domatschine Gem. " Sut	930 154 224 87	1395	2	1	2	5	Amtsvorst. Dr. Bod Wildmeister Me wald	h-Raffeehaus zu Sacrau.			
4 8	Mirkau Gem. Langewiese Gem. Sibyllenort Gem. Gut	168 529 319 185) 1201	1	2	1	4	Gutsvorft. Giersberg Pfarrer Gebel	Schule zu Langes wiese.			
49	Beute Gem. Out Stein Gem. Und	367 200 217 155	939	1	1	1	3	Oberamtmann Bayer Wirthschafts:In specior Faber	Dominium Peuke.			
50	Dobrischau Gem.	71 27 70 140 229 191 172	995	1	1	1	3	Oberamtmann Clewe Oberamtmann Stapelfeld	Dom. Dobrischau.			
51	But Rathe Gem. Sut Ommer Gem. Sarlsburg Gem. Gut Jadjoönau Gem.	119 58 181) 	1	2	1	4	Dberamtmann Jonas Dberamtmann Seeliger	Schule zu Dammer.			
52 {	Mutywiş Gem. Gut Tidertwiş Gem. Sut Schiderwiş Gem. Sut Schiderwiş Gem. Gut Schwündnig Gem. Mut Mut Rotherinne Gem.	87 43 67 70 29 75 89 84 56 51	871	1	1	1	3	Amtsvorsteher von Ritterguisbesige Bieberstein Weber	: Shule zu Shider- wig.			
53	Strehlit Gem. Sut Bartteren Gem. Sut	560 104 127 8	799	1	1	1	3	Paftor Conrad Förster Knetsch	Dom. Strehlit.			
	Beißensee Gem. Gut Maliers Gem. Budowintte Gem.	248 25 401 222	1 1	1	1	1	3	Paftor Fabian Lehrer Wischalls	Schule zu Maliers.			
55	Briefe Gem. Gut Hönigern Gem. Gut	23 546 184 273 99	1102	1	2	1	4	Majoratsbestyer Graf Amtsvorsteher Rospoth Graf Rospotl	Dom. Briefe.			
	Sutwohne Gem. Gut Döberle Gem. Gut Oppeln u. Reug. Sut Jenkwiz Gem.	533 206 131 32 57 466)1 42 5	2	1	2	5	Bieut, v. Kulmig Gemeindevst. Fe	Schule zu Ent. wohne.			

Berordnung.

über

die Ausführung ber Wahl ber Abgeordneten gur zweiten Rammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Prengen 2c. 2c. verordnen in Ausschhrung der Artifel 67 bis 74 und auf Grund bes Artifels 105 der Berfaffungesurfunde, auf den Antrag Unfered Staats-Ministeriums, daß statt des Wablgeieges für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezemeber 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeorbneten der zweiten Kammer werden von Bahlmannern in Babibezirfen, die Bahlmanner von den Urmablern in Urmahl-Bezirfen ge-

wählt.

§ 2. Die Bahl ber in jedem Regierungsbegirte ju mablenden Mbgeordneten weift das anliegende Ber-

geichniß nach.

- § 3. Die Bildung der Bahlbezirke ift nach Maggabe der durch die letten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen ders geftalt zu bewirken, daß von jedem Bahltörper mindeftens zwei Abgrordnete zu wählen find. Kreife, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober: Prafidenten zu einem Bahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den jonfligen Berhältniffen der ersteren nöthig erscheint.
- § 4. Auf jede Bollgahl von 250 Seelen ift ein Babimann ju mablen.
- § 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, jo wie nicht ju einer Gemeinde gehörende bewohnte Bestehungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahls Begirfe vereinigt.
- § 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werben von der Gemeinde-Berwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirfe getbeilt. Dieje find so einzurichten, das hochftens 6 Mahlmanner darin zu wählen find.
- § 7. Die Urwahl-Bezirke muffen, fo weit es thunlich ift, fo gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derfelben zu mablenden Bahlmanner durch brei theilbar ift.
- § 8. Jeder selbstftandige Preuße, welcher Das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Bollbesig ber bürgerlichen Rechte in Folge rechtstrafrigen richter- lichen Ertenntnisses verloren hat, ift in der Gemeinde, worin er seit iechs Monaten seinen Bohnstig oder nicht aus öffentlichen Mitteln Armen: Unterfühung erhalt.
- § 9. Die Militairpersonen des stehenden heeres und die Stamm-Mannschaften ber Landwehr mablen an ihrem Standorte, ohne Rudficht darauf, wie lange fie fich an demselben vor der Bahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn fie in der Bahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere

besondere Bahlbegirte. Candwehrpflichtige, welche gur Beit der Bahlen gum Dienfte einberufen find, mablen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren heimathes Begirt.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maggabe der von ihnen zu entrichtenben bireften Staatofteuern (Rlaffenfteuer, Grundstener, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in ber Urt, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil ber Gefammisumme ber Steuerb trage aller Urwähler fällt.

Diefe Befammtjumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urmahl-Begirf fur fich bildet oder in mehrere Urmahlbegirfe getheilt ift (§ 6);

b) bezirkomeife, falls ber Urmabl-Begirk aus mebiecen Gemeinden gufammingefest ift.

(\$ 5).

§ 11. Bo feine Rlaffensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe junachst die etwa in Gemagbeit der Berordnung vom 4. Upril 1848, anstatt der indirekten, eingeführte birekte Staatoftener ein.

Wo weder Klaffensteuer, noch flassifizirte Steuer auf Grund ber Berordnung vom 4. April 1848 erboben wird, tritt an Stelle der Klaffensteuer die in der Gemeinde zur hebung fommende direfte Roms

munalfteuer.

Wo auch eine folde ausnahmsweise nicht besteht, muß von ber Gemeinde-Berwaltung nach ben Grundsichen ber Klaffenfteuer-Beranlagung eine ungefahre Einichagung bewirkt und ber Betrag ausgeworfen werben, welchen jeder Urwähler banach als Klaffensteuer zu gablen baben wurde.

Bird die Gewerbesteuer von einer Sandels-Gefellichaft entrichtet, so ift die Steuer behufd Bestimmung, in welche Abtheitung die Gesellschafter gehoren, ju gleichen Theilen auf Dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erfte Abtheilung besteht aus benjenigen Urwahlern, auf welche bie hochsten Steuerbetrage bis jum Belaufe eines Drittheils ber Ges sammtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus benjenigen Urmablern, auf welche Die nachft niedigeren Steuerbetrage bis zur Grenze bes zweiten Drittheils fallen.

Die britte Abtheilung besteht aus ben am nies brigften besteuerten Urmablern, auf welche bas britte Drittheil faut. In Diese Abtheilung gehören auch biejenigen Urmabler, welche keine Steuer gablen.

§ 13. So lange ber Grundfat megen Aufbebung der Abgaben Befreinugen in Bezug auf die Rlaffensteuer und dirette Kommunals eteuer noch nicht durchgeführt ift, find die zur Zeit noch befreiten Urmabler in diejenige Abtheilung aufznnehmen, melder fie angehören wurden, wenn die Befreiungen bereits aufgeboben maren.

§ 14. Bebe Abtheilung mablt ein Drittheil ber

ju mablenden Bahlmanner.

Ift bie Beit der in einem Urwahl , Begirte ju mablenden Bahlmanner nicht durch 3 theilbar, jo ift, wenn nur ein Bahlmann übrig bleibt, diefer von der zweiten Abtheilung ju mablen. Bleiben 2 Babl-

diii

Wahlmännertermine

manner übrig, fo mahlt die erfte Abtheilung ben einen und die britte Ubtheilung ben andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ift sofort ein Bergeichnis der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) auszustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde ober in dem aus mehreren Gesmeinden zusammengefesten Urwahl-Bezirf zu entrichten hat. Dies Berzeichnis ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bestannt zu machen.

Wer die Auffiellung für unrichtig oder unvollsständig halt, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetten Kommission schriftlich anzeigen ode zu Protofoll geben.

Die Entscheidung darüber fieht in den Stadten ber Gemeinde-Berwaltungobehorde, auf bem Cande bem Candrathe ju.

In Gemeinden, Die in mehrere Urwahlbezirke getheilt find, erfolgt Die Aufstellung der Urmablers Liften nach ben einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werben feitens berfelben Behorben feftgestellt, welche bie Urmahl. Bezirfe abgreuzen (§§ 5, 6).

Gben diese Behorden haben für jeden Utwahls Bezirf das Lofal, in welchem die auf den Bezirt bes zügliche Abtheilungs: Lifte öffentlich anszulegen und die Wahl der Wahlmanner abzuhalten ift, fu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter deffelben für Verhinderungs-falle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung ber Abtheilungs-Liften fommen die Borschriften de. § 15 gleichmäßig jur Anwendung.

§ 17. Der Tag ber Bahl ift von dem Minifter bee Innern feftzusegen.

§ 18. Die Wahlmanner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl Bezirks ohne Ruckficht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ansnahme bes Falles ber Auftölung ber Kammer und die Wahlen ber Wahlmanner für die ganze Legislatur-Periode dergeftalt gultg, baß bei einer erforderlich werdenden Erfagwahl eines Abgrordneten nur an Stelle ber inzwischen burch Tod, Wegzieben aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonftige Weife ausgeschiedenen Wahlmanner neue zu wählen find.

§ 19. Die Urmabler find gur Bahl durch ortenbliche Befanntmachung ju berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus ber Bahl ber Urwähler bes Wahlbegirks einen Protofollführer, so wie 3 bis 6 Beifiger, welche mit ihm ben Wahlvorstand bilden, und verspflichtet fie mittelft handschlags an Gibesstatt.

§ 21. Die Bahlen erfolgen abtheilungeweise burch Stimmgebung ju Protofoll, nach abfoluter Mehrbeit und nach ten Borfchriften bes Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung durfen weber Dietustionen ftatifinden, noch Beschluffe gefaßt werden.

Babistimmen, unter Protest oder Borbehalt abgegeben, find ungultig.

§ 23. Ergiebt fich bei der erften Abftimmung feine abfolute Stimmenmehrheit, fo findet bie engere Bahl ftatt.

§ 24 Der gemablte Bahlmann muß fich über die Unnahme ber Bahl erffaren. Gine Unnahme unter Protest oder Borbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Erfatwahl nach fich.

§ 25. Das Protofoll mird von dem Bahl: Borftunde (§ 20) unterzeichnet und josort dem Bahl-Kommissar (§ 26) für die Bahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Bable Kommiffar für jeden Bahlbezirk gur Babl der Abgeordneten und bestimmt den Bahlort.

§ 27. Der Bahl-Kommissar beruft die Bahlmanner mittelst schriftlicher Einladung zur Bahl der Abgeordneten. Er hat die Berhandslungen über die Urwahlen nach den Borschriften dieser Berordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Bablakte für ungültig erachten sollte, der Bersammlung der Bahlmanner seine Bebenken zur endgültigen Entschung vorzutragen. Nach Audschließung derzenigen Bahlmanner, derer Rahl sür ungültig erkannt ist, schreitet die Bersammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Nußer ber vorgedachten Erörterung und Enticheidung über die etwa gegen einzelne Bahleafte erhobenen Bebenken durfen in der Berstammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüffe gefaßt werden.

§ 28. Der Tag ber Bahl ber Abgeordneten ift von dem Minister bes Innern festau-

§ 29. Bum Abgeordneten ift jeder Preuße wahlbar, der das dreißigfte Lebensjahr vollendet, ben Bollbefit der burgerlichen Rechte in Folge rechteftaftigen richterlichen Erfenntniffes nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Berbande angehört.

§ 30. Die Bablen der Abgeordneten erfolgen burch Stimmgebung ju Protofoll.

Der Protofollsubrer und Die Beifiger werden von den Wahlmannern auf den Borichlag des Wahl-Kommiffarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorftand.

Die Bablen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Bablftimmen, unter Protest oder Borbehalt abgegeben, find ungultig. Ergiebt fich bei der erften Abstimmung

Ergiebt fich bei der erften Abstimmung feine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Bahl geschritten.

§ 31. Der gemablte Abgeordnete muß fich über die Unnahme oder Ablehnung ber auf ibn gefallenen Babl gegen den Babl-Rommiffarius erflaren. Gine Unnahmes Erflarung unter Proteft oder Borbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Babl jur Folge.

§ 32. Die jur Musführung Diefer Berordnung erforderlichen naberen Bestimmungen bat Unfer Staate. Ministerium in einem ju erlaffenden Reglement ju

Urfundlich unter Unferer Bochfteigenhandigen Unterschrift und beigedrucktem Roniglichen Inflegel.

Begeben Ganssouci, den 30. Dai 1849.

Friedrich Wilhelm.

von Ladenberg. von Manteuffel. Araf von Brandenburg. von Strotha. von der gegot. von Rabe. Simons.

Bir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig pon Preußen zc. verordnen, mit Buftimmung ber beiben Saufer bes Landtages der Monarchie, mas folgt:

5 1. Bis jum Grlaffe bes im Urtitel 72 ber Berfaffunge: Urfunde vorbehaltenen Babigefetes erfolgen die Bablen jum Saufe der Abgeordneten in ben burch die Gefete vom 20. September und 24. Des gember 1866 mit der Preußischen Monarcie vereinig. ten ganbestheilen auf Grund ber Berordnung vom 30. Mai 1849 (Beieb. Samml. G. 205) und bes Ur= tifele 2 ber Berordnung vom 14. September 1867 (Gefet: Samml. S. 1482), mit Ausichluß ber burch ben § 4 des Gefeges vom 27. Juni 1860 (Gefeb-Somml. G. 357) aufgehobenen Borichriften megen der Mablbegirke und Wahlorte §§ 2, 3 und 26 am Ende, und unter nachftebenden Daggaben.

§ 2. Bu § 5 der Berordnung vom 30. Mai 1849. 1) In Urmahlbegirten, welche gang ober theilweise aus Infeln bestehen, fann je nach ber Dertlichkeit und bem Bedurfniffe von einer Bablverfammlung für den gangen Begirt abgefeben und fonnen Bablverfammlungen für einen Theil deffelben oder für jede einzelne

Iniel angefest merben. Bu § 10 ber Berordnung.

2) Bis die neu ju veranlagende Grundfteuer jur Erhebung tommt, find in der Proving Schlesmig Bolftein bei ber Bildung ber Babl= Abtheilungen ale Grundfleuer Die gandfleuer und die Rontribution, soweit Diefelben noch fortquentrichten find, in Unrechnung ju bringen. Denfelben treten in gleichem Umfange Die unter den fogenannten ftebenben Befallen befindlichen Betrage, welche ben Charafter einer bireften Staatofteuer an fich tragen, bingu, fobald bie Aussonderung berfelben gemaß § 4 ber Berordnung vom 28. April 1867 (Defet-Samml. S. 543) erfolgt fein

\$ 3. Die gur Queführung Diefee Befeges erforberliden Anordnungen, inbefondere Die Bestimmung ber borben, hat bas Staatsministerium im Wege bes Reglemente ju erlaffen.

Urfundlich unter Unferer Sochsteigenbandigen Unteridrift und beigebrudtem Roniglichen Infiegel. Gegeben Berlin, ben 11. Marg 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Ar, p Rismarck-Schönhausen febr. v d gegot. v. Roon. gr. Ihenplig. v. Mühler. v. Selchow. Ar. zu Enlenburg. Leonhardt.

Reglement

zu ber Berordnung vom 30. Mai 1849 und bem Gefete vom 11. März 1869 über bie Ausführung der Wahlen zum Haufe der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 15. Geptember und 23. September 1867 merden gur Mus: führung ber Berordung vom 30. Mai 1849 und bes Gefetes vom 11. Marg 1869 für ben Umfang ber Monarchie mit Unenahme ber Sobenzollernichen Bande Die folgenden naberen Bestimmungen getroffen. Babl ber Babimanner.

§ 1. Die Landrathe oder, im Falle des § 6 ber Berordnung vom 30. Mai 1849, Die Gemeinde-Bermaltunge: Biborden, haben die Aufftellung der Ur. mablerliften ju veranlaffen (§ 15 der Berordnung.)

In der Proving Sannover verfeben die Funt-

tionen ber Canbrathe:

in ben Umtebegirfen Die Umtehauptmanner, in ben felbfiffandigen Stadten Die Bemeinde: Bermaltunge. Beborben.

Diefelben Behörden haben gleichzeitig die Urmabl-Begirte (§§ 5. 6. 7. ber Berordnung) abzugren. gen und die Babi ber auf jeden derfelben fallenden Bahlmanner (§§ 4. 6. 7. der Berordnung) festzusepen.

Die Bahl der Bahlmanner des Urmabl-Begirkes und beffen allgemeine Abgrenzung ift auf der Urmablerlifte (§ 3. des Reglemente) anzugeben.

§ 2. Rein Urmabl Begirt barf meniger ale 750

und mehr als 1749 Seclen umfaffen.

Wird danach bei der Bildung der Urmahl-Begirt, die Zusammenlegung von Gemeinden (Orte Rommunen, felbstftandigen Gutebegirfen u. f. m.) aus verschiede= nen Umtebegirten ber im § 1. bes Reglemente bezeichneten Beborden erforderlich, fo find hieruber die naberen Anordnungen durch die nachft bobere Bermaltunge.Beborde ju treffen.

Die Bewohner ber von iherm Sauptlande getrennt liegenden Gebietotheile muffen, foweit fie in fich feinen Urwahl-Begirt bilden tonnen mit nacht. gelegeneu Gemeinden ihres hauptlandes, jufammen-

gelegt merben.

Sonft muß jeder Urmahl . Begirt ein möglichft jufammenbangendes und abgerundetes Ganges bilden.

§ 3. Die Aufftellung ber Urmablerlifte in welcher bei jebem einzelnen Ramen ber Steuerbetrag anzugeben ift, den der Urmabler in der Gemeinbe ober in bem aus mehreren Gemeinben gufammengemit ben Bablangelegenheiten ju beauftragenden Be- | festen Urmabl Begirte ju entrichten bat, liegt ber Semeinde - Berwaltungs : Behorbe (in felbstftanbigen Butobegirfen dem Befiger) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schledwig : holftein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Berhaltniffe erheischen, Seitens des Landrathes audere Organe bestimmt werden konnen.

In Gemeinden, Die in mehrere Urwahlbegirte getheilt find, erfolgt Die Aufstellung ber Urwahler-liften nach ben einzelnen Begirten.

§ 4. Die Urwählerlifte ift von der Gemeindes Berwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß § 3. des Reglements auf dem gande in Schleswig-Holftein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortstommune, selbstftandigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Lage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Botale dies geschieht, ift beim Beginne der Auslezgung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb brei Tagen nach biefer Befanntmaschung fieht es jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Bollfandigkeit ber Lifte bei der Behörde, welche die Auslegung bewirft hat, oder dem von diefer zu bezeichnenden Kommiffar oder der dazu niedergesetzten Kommiffion seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Prototoll zu geben.

Die Entscheidung barüber erfolgt in ben Stabten burch die Gemeinde-Berwaltunge-Behorbe auf bem gande burch ben Canbrath, mit ber Maggabe, bag biefelbe

im Regierungsbegirt Biesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Geelen,

iu Sannover nur in ben felbstfianbigen Stabten

ben Gemeinde: Bermaltunge: Beborben guftebt.

Die Urwählerliften find mit einer Bescheinigung über die nach ortöublicher Bekanntmachung während brei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu verseben, daß umerhalb der Reklamationsfrift teine Reklamation erhoben oder die erhobenen ersledigt find.

Beide Beideinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reflamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rückschtlich der Auslegung zu bescheinigen und sosort nach Ablauf der Restamationsfrist nebst den eingegangenen Ressamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren als die beigefügten Ressamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Beihörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reslamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerliften wird bie Aufftellung ber Abtheilungeliften in folgendem Berfahren bewirft:

Rach Anleitung bes anliegenden Formulars werden bie Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstelleuerten augefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die hochsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu den-

jenigen, welche die geringfte ober gar teine Steuer ju jablen baben.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen badurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler jo lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ift.

Die Urwähier, auf welche bas erfte Drittel fallt, bilden die erfte, Diejenigen, auf welche das zweite Drittel fallt, die zweite, und alle übrigen die britte Abtheilung.

Bagt fic, bei gleichen Steuer: ober Schatzungsbetragen, nicht enticheiben, welcher unter mehreren Bablern ju einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ift, fo giebt die alphabetische Ordnung der Familien namen, event. bas Loos, ben Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für fich einen Urmablbegirt bilden, und in Urmablbegirten, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungelifte angefertigt.

Im ersteren Falle stellt bieselbe die Gemeindes Berwaltungs " Behörde (resp. auf dem gande in Schleswig-Holstein das nach § 3 des Reglements substituirte Organ), im letteren Falle der gandrath auf. Ift aber eint Gemeinde in mehrere Bezirfe getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirf ein Auszug gemacht, welcher streiben Bezirf die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirfs angegeben sein.

§ 7. Steuerfreie Urmabler, welche auf Grund bes § 13. der Berordnung ihr Stimmrecht auszusten munichen, muffen der Beborde, welche die Urmablerlifte aufftellt, vor Auslegung derselben oder ipateftens im Wege des Reflamationsversahrens gegen die Urmablerlifte die Grundlage der für fie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwahler, welche es unterlaffen, eine folche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prufung der dritten Abtheilung zugezahlt.

§ 8. Die Feststellung ber Abtheilungölisten erfolgt burch die im § 1. des Reglements bezeichneten Beborben.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absat bes § 16. ber Berordnung gedachten Funtstionen mahrzunehmen.

§ 9. Nach Feftfellung ber Abtheilungsgrengen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb ber Abtheilungen Dieselbe Ordnung nach den Steuersaten maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufftellung der Abtheilungslifte verzeichnet worden find (§ 5 bes Reglements). Die gleichbesteueren oder gleichgeschäten Urwähler berselben Abtheilungen und die steuersreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Lood geordnet.

§ 10. In Betreff bes Reflamationeverfahrens gegen bie Abtheilungelifte, inebefonbere auch in

Betreff ber Dauer der Auslegung und der Beicheinigung derselben, kommen die Borichriften bes § 4.
des Reglements mit der Maßgabe jur Anwendung,
daß die vorgeschriebenen Beideinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde ju bewirken find,
welche über die Reklamation zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungslifte durch die Beicheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselben erhoben oder die erhobenen erledigt find, abgeschloffen worden, ift jede spatere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ift demnachft bem Bablvorfteber Bebufs

Benugung bei der Babl juguftellen.

§ 11. Aus der Abtheilungslifte des Urmahlbezirte mird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urmabler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ift, und fich in Folge beffen nicht an feinem ionstigen Bohn- ober Aufenthaltsorte befindet, nach dem Mufter der Anlage ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten:

- a. ben Mamen und Bohnort bes Urmablers,
- b. ben Steuerbetrag, mit welchem er gum Unfat gefommen ift,
- o, ben Begirf und Die Abtheilung, far welche er ju mablen bat,
- d. Die Babl ber von ber Abtheilung ju mablenben Bablmanner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Bahlmanner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu laffen, zu welchem dieselben einberufen find.

Auf demfelben Bege gelangt der ausgefullte Aus, jug jurud, und ift die Requifition sowie die Grledigung derfelben so ju beschieunigen, daß die ausgesfüllten Ausgüge noch vor bem Babltermine in den

Sanden bes Bablvorftebere fich befinden.

Trifft dies nicht zu ober werden engere Bablen erforderlich, fo ift das Bablverfah en ohne Rudficht auf die Stimmen ber zum Dienfte einberufenen gande wehrmanner jum Abidluffe zu bringen.

§ 12. Die sammtlichen Urwähler bes Urwahle Bezirks werden zu einer von den im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Lages der Wahl in ortsüblicher Beise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllofal und der Name des Wahlvorsteheis, sowie seines Stellsvertreters befannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschen, haben die Ber hörden, welche die Auslegung der Urwählerliften bes wirkt haben (§ 4. des Reglements), spätestens im Bahltermine dem Bahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protofolle (§ 24. des Regles

mente) beigufügen ift.

§ 13. In den Provingen Schleswig-holftein und hannover tann für solche Babibegirte, welche gang oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach ber Dertlichkeit und dem Bedurfniffe von einer Bahlversammlung für den gangen Begert abgesehen und von ber Regierung (Candbrostei) bie Abhaltung von Bahlversammlungen für einen Theil bes Bezirks oder für jede einzelne Infel angeordnet werden (§ 2. Rr. 1. des Gesetes vom 11. Marg 1869)

Der Bahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Bahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstend drei Tagen, mit Ginschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Bahl, in Audsührung zu bringen. In einer gleich tangen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Bahlvorsteher eruennt an jedem Orte, wo er eine Bahlversammlung abhalt, neue Beifiger, erforderlichen Salls auch einen neuen Prototolifahrer.

Bon bem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die lette Wahlversammlung ftattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschloffen und das Resultat versfindet.

Wird eine engere Bahl notbig, so ftellt ber Bahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 19 dieses Reglements fest. Er läßt sodann so-gleich die Bersammlung, in welcher die erste Bahl-bandlung geschloffen wurde, durch weitere Abstimmung den nenen Bahlakt beginnen, und führt densfelben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, jum Schluß.

§ 14. Die Wahlverhandlung wird mit Borlejung der §§ 18—25. der Berordnung und der §§ 14—20. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Allsdann werden die Ramen aller ftimmberechtigten Urmabler aller Abtheilungen in der Reibenfolge vorgeleien, wie fie in der Abtheis lungslifte verzeichnet find (§§ 5. und 9. des Reglements), wober mit den Sochstbesteuerten angesangen wird.

Beber nicht stimmberechtigte Unwefende wird jum Abireten verantagt und fo bie Ber-

fammlung tonftituirt.

.Ħ

Spater erscheinende Urwahler melben fich bei dem Bahlvorfteber und können an den noch nicht geschloffenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme ber jum Dienst einberufenen gandwehrpflichtigen, tonnen in feiner Beise durch Stellvertreter ober sonft an der Bahl Theil nebmen.

§ 15. Der Bahlvorsteher ernennt den Prototollsührer und 3 bis 6 Beisiter (§ 20. der Berordnung). Er beauftragt den Prototollssührer mit Eintragung der Bahlstimmen in die Abtbeilungeliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunnehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so tann die Bahl ber Beifiger aus den Urmählern einer andern Abtheilung beffelben Bahlbezirfs erganzt werden.

§ 16. Die britte Abtheilung wahlt gus erft, Die erste gulest. Sobald die Wahlverbanblung einer abtheilung geschloffen ift, wers ben die Mitglideer derfelben jum Abtreten veranlaßt.

Der Protofollführer ruft die Ramen ber Urmabler abtheilungemeife in berfelben Folge, wie bei beren Borlefung auf (§ 14. des Reglemente). Jeder Aufgerufene tritt an ben swiften der Berfammlung und dem Babloor. fteber aufgestellten Tijch und neunt unter genauer Bezeichnung den Ramen des Urmablers, welchem er feine Stimme geben mill. Gind mehrere Bahlinaunnr ju mablen, fo nennt er gleich so viel Namen, als beren in ber Abthei: lung zu mablen find. Die genannten Namen tragt ber Protofollführer neben ben Namen bes Urmablere und in Gegenwart deffelben in bie Abibeilungelifte ein, ober lagt fie, wenn derfelbe es municht, von bem Urmabler felbft ein-

§ 18. Die Bahl erfolgt nach absoluter

Debrheit ber Stimmenben

Ungultig find, außer dem Falle des § 22 ber Berordnung, folche Bablitimmen, welche auf andere, ale die nach § 18. der Berordnung, ober nach § 19. Diefes Reglemente mablbaren Perfonen fallen.

Ueber Die Gultigfeit einzelner Babiftimmen enticheidet der Bablvorftand.

§ 19. Someit fich bei ber erften ober einer folgenden Abstimmung abfolute Stimmen. mehrheit nicht ergiebt, fommen diejenigen, welche Die meiften Stimmen haben, in doppelter Angabl der noch ju mablenden Babimanner auf die engere Babl.

3ft die Ausmahl der hiernach jur engeren Babl gu bringenden Perfouen zweifelhaft, weil auf zwei ober mehrere eine gleiche Stimmen. gabl gefallen ift, fo enticheibet awtichen biefen Das Loos, welches durch bie Sand des Bor-

ftebere gezogen wird.

Gine engere Babl findet auch dann ftatt, wenn bei ber erften Abstimmung die Stimmen zwischen zwei ober - wenn es fich um bie Babl von zwei Bahlmannern bandelt - zwis ichen vier Personen gang gleich getheilt find. Eritt biefer Fall bagegen bei einer fpateren Abstimmung ein, fo enticheibet bas Loos zwifchen ben zwei begiebungemeife vier Derfonen.

Benn bei einer Abstimmung bie absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, ale bie noch ju mablenden Bablmanner gefallen ift, fo find Diejenigen berfelben gemablt, welche bie bochfte Stimmengabl haben. Bei Stimmengleichheit enticheibet auch bier bas Loos. Ift aber bie Stimmengleichheit bei ber erften Abstimmung eingetreten, fo findet junachft zwischen benen welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Babl ftatt.

§ 20. Die gemablten Bahlmauner muffen fic, wenn fie im Babltermine anwesend find, fofort, fonft binnen 3 Tagen, nachdem ihnen Die Babl angezeigt ift, erklaren, ob fie diefelbe annehmen, und, wenn fie in mehreren Abtheislungen gewählt find, für welche derfelben fie annehmen wollen.

im Urwahl 1 verlefen. fowie bas Husbleiben ber Erffarung binnen brei Tagen gilt ale Ablehnung.

Bebe Ablehnung bat fur Die Abtheilung eine neue Bahl jur Folge.

§ 21. Erfolgt Die Ablehnung fofort im Babl. termine, und bevor die Bahlverbandlung der betref. fenden Abtheilung geschloffen ift (§ 16 Des Regle-ments), fo bat der Wahlvorsteber fofort eine neue Babl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung fpater ober geht binnen 3 Tagen (§ 20. Des Reglements) feine Giflarung Des Gemablten ein, fobat der Bablvorfteber Die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 12. gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, fo zeitig zu einer neuen Babl gufammen gu rufen, daß ber ju ermablende Bablmann noch an

ber Babl bes Abgeordneten Theil niehmen fann. § 22. 3ft in einem Urmahlbegirte Die Wahl eines Bahlmannes wegen Richterfceinens ber Urmabler nicht gu Stande gefommen, ober die Bahl fur ungultig erflatt worden, fo ift, ebenfo wie bei fonstigem Musicheiben von Bahlmannern (§ 18. ber Berordnung), vor ber nachsten Babl eines Abgeordneten eine Erfagmahl burch die Regierung (Bandbroftei) anzuordnen.

§ 23. Bird Die Erfatwahl eines Bablmannes nach Ablauf eines Jahres feit ber letten Babl eines Abgeordneten erforderlich, fo ift berfelben eine neue Urmabler und Abtheilungolifte, bei beren Auftellung und Auslegung die Borichriften Diefes Reglemente gu

beobachten find, jum Grunde ju legen.

§ 24. Ueber die Berhandlung ift ein Protofoll nach bem anliegenden Formular aufzunehmen.

Bahlber Abgeordneten. П. § 25 Die Regierungen (Canborofteien) haben Die Babltommiffare fur Die Babl ber Abgeordneten ju bestimmen, und bavon, daß dies geschehen, bie

Bablvorfteber ju benachrichtigen.

§ 26. Die Bablvorfteber reichen die Urmabl-Protofolle dem Wahlfommiffar ein. Der Bablfom. miffar ftellt aus ben eingereichten UrmableProtofollen ein nach Rreifen, obrigfeitlichen Begirten ober in fonft geeigneter Beife geordnetes Bergeichniß ber Bablmanner feines Bablbegirts auf und veranlaßt, daß Diefes Berzeichnig burch Auslegung in ben Geichaftelotalen ber Landrathe, beziehungeweife ber nach § 1. bes Reglemente an beren Stelle tretenben Beborben, fowie ber Magiftrate ber einen eigenen Rreis ober Babibegirt bilbenben Stabte und burch Abbreid in ben au amtlichen Dublifationen Dienenben Blattern veröffentlicht wird.

§ 27. Der Babltommiffar labet die Bablmanner fcriftlich gur Dabl ber Abgeordneten ein. Die Infinuation ift burch einen vereideten Beamten

ju beideinigen.

≣.

verlescn

Die Borladung der Bahlmanner fann auch fofort im Urmabltermine durch die Bablvorfteber bewirft werben. Die Bablvorfteber erhalten in Diefem galle Seitens des Bahltommiffare die erforderliche Angahl von Ginladunge - Formularen und Behandigunges fcheinen. Gie haben die erfteren mit der Abreffe ber Bablmanner ju verseben und gegen Bollziehung der Bebanbigundicheine auszuhandigen, auf den letteren aber die richtig erfolgte Infinnation gu bescheinigen und Diefelben gleichzeitig mit den Urwahlprotofollen dem Babltommiffar einzureichen.

Die Bahlverhandlung wird mit Bor= § 28. lesung der §§ 26. bis 31. der Berordnung, sowie der §§ 29. bis 32. dieses Reglements eröffnet.

Alsbann werden die Namen der Bahlmanner nach dem aufgestellten Bergeichniffe (§ 26. des Regles mente) vorgelefen.

Im Nebrigen tommen die Bestimmungen der §§ 14. und 15. jur Anwendung, soweit fie nicht nachftebend modifigirt find.

> Beder Abgeordnete wird in einer besonderen Bablhandlung gewählt. Die Bahl felbft erfolgt, indem der aufgerufene Bablmann an den swifden der Bahlverfammlung und dem Bahlkommiffarine aufgestellten Tisch tritt und ben Ramen besjenigen nenut, dem er feine Stimme giebt.

> tragt der Protofollführer neben den Ramen des Bablmannes in der Bablmannerlifte ein, wenn der Bablmann nicht verlangt, den Ramen felbft

einzutragen.

§ 30. Sat fich auf feinen Randidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, fo wird gu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei fann feinem Randidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei ber erften Abftimmung feine ober nur eine Stimme gehabt bat.

Die zweite Abstimmung wird unter ben übrigen Randidaten in berfelben Beife, wie die erfte vorgenommen.

Jede Bablftimme, welche auf einen andern ale die in der Bahl gebliebenen Randidaten fällt, ift ungultig.

Wenn auch die zweite Abstimmung feine absolute Debrheit ergiebt, fo fallt in jeder ber folgenden Abstimmungen berjenige, welcher die wenigsten Stimmen batte, and ber Babl, bis die absolute Debrheit fich auf einen Randis baten vereinigt hat. Steben fich Mehrere in ber geringften Stimmenzahl gleich, jo enticheidet Das Boos, welcher aus ber Babl fallt.

Benn die Abstimmung nur swiften zwei Randidaten noch ftatifindet, und jeder derfelben Die Balfte der gultigen Stimmen auf fich vercinigt bat, enticheidet ebenfalls bas Loos.

In beiden Fallen ift bas Loos durch die

Sand des Bablfommiffare ju gieben.

§ 31. Ueber die Gultigfeit einzelner Babl. ftimmen enticheidet ber Bablvorftand.

§ 32. Der Gemablte ift von ber auf ibn gefallenen Bahl durch den Babliommiffar in Renntuiß gu fegen und gur Erflarung über die Munahme, sowie jum Nachweise, daß er nach § 29. ber Beiordnung mablbar fei, aufgufordern.

Unnahme unter Protest oder Borbebalt. fomie das Ausbleiben der Erffarung binnen 8 Tagen von ber Buftellung ber Benachrichtigung.

gilt ale Ablehnung.

In Fallen der Ablehnung ober Richtmabl. barteit bat die Regierung (Candbroftei) fofort eine nene Bahl ju veranlaffen, bei welcher no: thigenfalls eine neue Abichrift ber Bablmanner. lifte jur Gintragung ber Abstimmung ju benugen ift.

§ 33. Cammtlide Berhandlungen, fowohl über Die Babl ber Bahlmanner, ale Die Babl ber Abgeordneten, werden von dem Babltommiffar der Regierung (Bandbroftei) geborig geheftet, eingereicht, und biernachft dem Minifter Des Innern gur weiteren Mittheilung an das Saus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, ben 10. Juli 1870.

Königliches Staats-Ministerinm.

gr. o Ihenplik. n. Roon. o. Mühler. n Seldjom. Ar zu Enlenburg Camphaulen.

Den vom Bahlmann genannten Namen

Abtheilungs-Liste*

bes

urwahlbezirfs) bestehend aus der (den)	
Gemeinde(n)	
(Ortschaften u. s. w.)	
oder:	
der Stadt (Gemeinde u. f. w.) des Kreises (Amts, Wahlbezirks)	
umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. f. w.)	
Der Urmablbegirt enthalt Seelen,	
hat also zu mabien Bahimanner,	
und zwar in der I. Abtheilung,	à
,, ,, ,, II. ,, ,, ,,	
,, ,, ,, III. ,,, ,,	
Zusammen	

^{*} Die Urwähler Lifte ift nach bemselben Mufter aufzuftellen, wie die Abtheilungs Lifte, mit dem Unterschiede, das bie Abtheilungs Berechnung sortzulassen und hinter ber Rubrit "Borname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ift. Bei benjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche jur Zeit der Wahl zum Dienfte einderufen find und fich in Folge bessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Ausenthaltsorte befinden (§ 11 des Reglements) ift dies in der Spalte "Bemerkungen" anzugeben.

Laufende Nummer.	Buname	Y orname	Stanb oder Gewerbe	Wohnort
		der Urwähler.		
1 2	Reice Sommer	Heinrich	Fabritbefiger Gutsbefiger	Auborf
3	Richter	August Carl	Mablenbefiger Diüblenbefiger	Waldmühle
4, 5	2 Grundbefiger à	12 Thir. Rlaffen. 2 ,, Gebäude. 20 ,, Grundfleuer	}	Audorf
6	Fröhlich	Leopolb	Gaftwirth	"
7 8	Arnold Baer	Wilhelm Emil	Grundbefiger "	13 21
9	Clarus Clarus	Ernst	Grundbefiger	Audorf
10—14	5 Grundbefiger à	6 Thir. Rlaffen. 1 Thir. 6 Sgr. Gebaude: 8 Thir. Grundfteuer	}	"
15	god)	Eduard	Megger	,,
16, 17	2 Gewerbetceibenbe à	6 Thir. Riaffen- 6 Thir. Gewerbe- 1 Thir. 18 Sgr. Gebaubefteuer	<u>}</u>	
18	Lord	Michael	Badermeifter	"
1928	10 Grundbefiger à	4 Thir. Klassen. 1 Thir. Gebäude. 6 Thir. Grundsteuer	}	"
2931	3 Grundbefiger à	2 Thir. Rigffen- 12 Sgr. Gebäude- 6. Ehir. Grundfleuer	}	"
3233	2 Daufirer &	2 Thir. Riaffen. 6 Thir. Gemerbeftener	<u> </u>	"
34—45	12 Grundbefiter à	3 Thir. Klassen. 18 Thir. Gebäude. 4 Thir. Grundfteuer	}	"
4653	8 Grundbefiger à	3 Thir. Riaffen- 18 Sgr. Gebaube- 4 Thir. Grundfteuer	<u>}</u> 1	Audorf
54	Hartlieb Eramer	Wilhelm	Rramer	"
55 56	Eippert	Friedrich Franz	Wundarzt Beamter	"
57—76	20 Grundbefiger à	2 Thir. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 3 Thir. Grundsteuer	}	"
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbefit à	2 Ehr. Riaffen- 6 Sat. Gebäude- 2 Thir. Grundfleuer		"
85—87	3 Dachter à	4 Ehlr. Rlaffenfteuer		"
έ8—90	3 Pächter à Meyer	3 Eblr. Rlaffen., 1 Ehlr. Grundfteuer Dirich		"
1 92—111	20 Sausbefiger à	2 Thir. Rlaffen. 24 Sgr. Gebaubefteuer		11 H
112 ti	Rnoch	Carl	Dausbefiger	,,
13-121	9 Sausbefiger à	p 2 Thir. Rlaffen. 8 Sgr. Gebaubefteuer	1	*
22, 123	2 Bachter à	2,Thir. Rlaffensteuer	• • • • •	"
24—153 54—203	30 Tagelohner à 50 gabrifarbeiter, Gefellen und Dienfi-	1 Thir. Riaffenfteuer		"
	boten à	1/a Thir. Rlaffenfteuer	1 1	"
04210	7 fteuerfreie Perlonen	<u> </u>	1	

Anmertung. Da nach §§ 15 und 17 des Reglements in die Abtheilungs Sifte auch die Stimmabgabe der Urwahler eingetragen wir hingugufügen, in welchen der ober die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Urwahler bei den verschiedenen Bablandlungen is werden. Es empfiehlt fich, bei Aufftellung des Formulars so großes Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen ausgeschlagenen

Rlaffen- ger flaffficirten nkommensteuer, er der direkten ommunalsteuer d. Einschäfteuer	hresb Gewerbe- steuer.	Gebäi	Gebäube: steuer.		ier (in u. Ool- bsteuer on und derte defälle.)	Sum ber von Urwäl zu zahl Steu	jedem Ner enben	Steuers Betrag ber Abtheilung.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
Thir.	Thir.	Thir-	Sgt.		€gr.	Thir.	€gr.	Lhir.	
48	30	7	18	10		95	18		
24	30	6	12	50		80	12		
18	30	3		20		71			<u> </u>
24		4		40	١.	68		397	it,
10	10	2	6	15	1	39	6	1	Abtheilung.
12 8		1	12	12] :	39 21	12		ģ
8		1	12	12] .	21	12	•	Bon ben brei einen gleich
8	1	1 1	12	12	<u> </u>	21	1 12	<u> </u>	Steuerbetrag zahlenden U wählern unter 7. 8. 9. gest
									Clarus in die II. Abtheilun
30		6	•	40		76			weil die Anfangebuchstabe
4	8	1	24			13	24		A. B. bem Buchftaben (
10			6		ļ	27	6		1
12	12	3	•			21	0		F .
4	6	1	6			11	6		Abtheilung.
40		10				110		392	the:
40	•	10		60		. 110			โนก
c			6			0.5	6	· ·	
6	•	1	0	18		2,5	Ь	.1(1)	
4	12	1.	١.			16			
36		7	6	48		91	6		
24		4	24	32		60	24) }
3	4	١.				7			İ
6			12			6	12		
6					•	6			
40		8		60		108			į
16		1	18	16		33	18		Ę
	•	•	10	1			10	3861/2	29
12					.	12		∂00°/ ₂	III. Abtheilung.
9	•	-		3		12	.	1	E
3 40	•	1 :			•	3	•	ıı,	ĝ.
2	•	16	:		•	56			
18	•	2	9 12	1		2 20	9 12		
4	:		1.	1 :	:	4.	1.2		
30	•				j .	30	.		
25			١.			25			
	•		<u> </u>	<u> </u>			1 .	<u> </u>	
524	112	91	15	448		1175 391	15 25	1	,

foll, so ift in ben ju verwendenden Formularen die Rubrit "Bemerkungen" fortzulassen und es find flatt derselben geräumige Spalten das Protokoll-Formular) feine Stimme giebt. Demnach muß auch der Rame jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben sondern nur eine Seite fallt.

Unlage B.

Ber gandwehrmann

aus

, Rreis (Amt, Bablbegirt)

melder in dem aus

ben Ortichaften

ben Strafen

bestehenden Urmablbegirte Rro.

Urmabler und mit einem Steuerbetrage von

Thir.

Ggr.

jum Unfag gefommen ift, mablt in ber

ten Abtheilung biefes Urmahlbegirfe und hat aus ber

Bahl ber Urmabler biejes Begirte Bahlmann (Bahlmanner) ju mablen.

3d mable jum Babimann (ju Babimannern)

1. ben

2 ben

ben ten

1876.

(Unterfdrift.)

Die Richtigfeit ber Unterschrift bezeugt

Compagnieführer

Bon bem herrn Begirte. Commandeur des gandwehr-Bataillone jurudjufenden

an

183							ş	An l	l a g	e (J.
Verha	nbelt .			. ber	ı .	1	en "				187
											·
3 ո ե	em au	f hen	te zu	ır Æ	ahl	bot	ι.		•	• • •	
	nänneri										
anbera	umten	Teri	min	wur	be 1	bie	Be	rha	ndlı	ıng	bon
bem W	3a h lvor	steher	bur	ch V	orle	funę	j be	r §	§ :	18-	-2 5
ber V	erordnı	ing 1	oom	3 0f	ten	Ma	i 1	184	9 :	und	ber
§§ 14	-2 0	bes :	Regi	emen	is :	oom	1	0.	Jul	i 18	370
eröffne	t.										
(Sobann	mur	ben	die	Urn	äĢl	er	bes	Be	zirk	in
/ber Ri	eihenfol	ge be	rlefe	n, h	ie	fie i	in 1	ber	anl	iegen	ben
Abtheil	lung sl if	te vei	rzeich	net	find.						
, I	Der W	ihlvoi	rftehe	er er	öffne	ete i	ber	Ber	:fan	ımlu	ng,
daß er	zum Į	3rotol	tollfi	ihrer	ben	:					-
und zu	Beifit	ern t	ie								
	1										
	2										
	3										
٠	4						•				
	5		•								
	6								į		
hiermit	ernenn	e. (Er 1	oer v fl	iđt	ete	bief	elbe	R 1	nitte	
Handsch					7.	•	[i
F 1 ch.			~~ I 4M								

The granty

Cycle

Der Protofollführer rief hierauf bie Ramen der Urmabler ber

dritten Abtheilung

geben wollten.

gur	Abgabe	ihrer	Stim	men	in be	r Re	ibenfolge	der	Abtheilungelifte	nad	einanber	auf.	Die
u u	fgerufenen	trate	n an	den	Tisch)	und	nannten	jeder	einzeln	,		i-	٠

ben Namen besjenigen Urmablers, welchem fie ihre Stimme jum Bablmann geben wollten. Die Namen berjenigen beiden Urwahler, welchen fie ihre Stimme ju Bahlmannern

Der Protofollsubrer trug biese Namen in die Abtheilungslifte neben den Namen ber ftimmenden Urwahler ein, oder ließ fie von den Urwahlern, die solches munschten, selbst eintragen.

1, 1	eintragen.	you are the property of the policy to mainly te	ii, fetolt
wird burchftichen, wenn feine in ber Abtheilung mabiberech- tigte jum Dienfte einberufene ganbwehrmanner auswarts	and Banda	Ebenso trug er nach Borlesung der eingegangenen und hier bei Auszüge aus der Abtheilungslifte die auf denselben verze en dersenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts swehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänne flungslifte ein. Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung dandten Auszüge aus der Abtheilungslifte nicht (unausgefüllt) eingil.	eichneten dehenden r in die
b ≈"	Nach der dritten Abt	Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein U theilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter r Abstimmung für geschlossen.	rmähler
v ta (m)	Für Die Und	e Zahl der Stimmenden betrug	
1			mmen
2			<i>''</i>
			"
))
6			"
• •			**
			"
0			"
			"
2			"
		aus aus aus aus aus aus joritat erhalten hatte, so wurde er, als jum Bahlmann gewählt, ber unt gemacht, erklarte auf Befragen, ba er in ber Bersammlung anwesend annahme und unterschrieb jum Zeichen deffen.	Ber- d war,

	gunam Tanan Tanan	Da 1 au8
	wenn nur 1 Wahl- mann zu mahlen ift.	die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Bahlmännern gewählt, der Bersammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Bersammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen. Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Be
		stimmungen des § 19 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abthei sung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diesenigen 4 (2) auf die engere Wahl welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:
		Nach beendigtem Bufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslifte fragte der Bahl vorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Ale sich Riemand weiter meldete, erklätte er die Abstimmung für geschloffen. Die Zahl der Stimmenden betrug
wird burch		Ge erhielten bei dieser engern Wahl 1. Stimmen, 2. , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
burchftrichen, wenn feine engere		Da der auß
menn		Die meiften Stimmen und die absolute Majoritat erhalten bat , fo ift er
teine e		hiernach Bu Bahlmannern. gewählt worden und wurde (n) als folche (r) ber Ber-
		fammlung befannt gemacht. Auf Befragen erklarte (n) bieselben berselbe bersember anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annahme (n) und unterschrieb (en)
Babl erforderlich ift.	wird war, der e	jum Zeichen dessen. Ge wurde, da noch ein Wahlmann zu mahlen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschriften und est kamen nur diesenigen 2 auf die Mahl melde nochte dem beniebe
forderli	durchst ober d eften en	Gewählten, die meiften Stimmen gehabt hatten, namlich:
фift.	richen, went ie beiben zu gern Wahl erhal	Jum Zeichen dessen. Ge wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diesenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich: 1. 2. Nach beendigtem Aufruf in der Reihensolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlsvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen. Die Zahl der Stimmenden betrug. ungültige Stimmen waren vorhanden. die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also und ist mithin die absolute Majorität
	n nur 1 wähl die abs	ungultige Stimmen waren vorhanden
	i te en Sa	Es erhielten bei diefer engern Babl
	Imann Wahl: Stima	1. Stimmen, 2
	Wahlmann zu wählen iben Wahlmanner bei ute Stimmenmehrheit en.	Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Bersammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Bersammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urmabler der dritten Abtheilung wurden in Gemagheit des § 16 des Reglements jum 216. treten veranlagt und entfernten fich.

Es murbe bemnachft von ber

zweiten Abtheilung

.	zweiten Abtheilung
* 1 m offi I m offi min mistra	jur Bahl ber Bahlmanner geschritten. Der Protokollfuhrer rief Die Namen ber Urwahle biefer Abtheilung in der Reibenfolge der Abtheilungelifte nach einander auf. Die Aufgerufener traten an den Tifch und nannten jeder einzeln ben Namen besjenigen Urwahlers, welchem fie ihre Stimme jum Wahlmann
	geben wollten. Die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen fie ihre Stimme zu Wahlmanneri
	geben wollten. Der Protofollfuhrer trug diese Ramen in die Abtheilungslifte neben den Namer ber stimmenden Urwahler ein, oder ließ fie von den Urwahlern, die solches wunschten, selbf eintragen.
find. ga mitd durchstiden, n in der Abtheilung n tigte Jum Dienste ei Eandwehrmanner a Kehdwehrmanner	Sbenso trug er nach Borlesung der eingegangenen und hier beigesügter aus der Abtheilungslifte die auf denselben verzeichneten und ger und benselben verzeichneten und ger und benselben verzeichneten und ger und geraffen und geraffen ger geraffen g
gangen fin, wenn feit mabibered e einberufen er ausmarte	Die Stimmen der auswärts flebenden Landwehrmanner konnten and micht jur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Ginholung derselben abgesandten Auszuge aus der Abtheilungslifte nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.
* 7.2 (S	Mach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abibeilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung sur geichlossen. Die Zahl der Stimmenden betrug
1	Es haben erhaltenStimmen,
2	,,
3 .	
8	TI TI TI TI TI TI TI TI TI TI TI TI TI T
9	- //
firid 2 2	Da ber aus
d burch. ben, wenn in wahlen find.	die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Ber- sammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Bersammlung anwesend war, auf Besragen, daß er die Wahl annahme und unterschrieb zum Zeichen dessen.
Wenn n mann z	Da
burchstrich, iur ein Wien	1 uab

	lung 2 (1) Wahlmanner zu mablen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar: 1	Wahl
wird burdftriden, wenn f	Se erhielten bei dieser engern Wahl 1. Stimmen, 2. , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	er 6.
burdftriden, wenn feine engere Babl erforberlich ift	hiernach du Bahlmannern. durch absolute Majorität gewählt worden und wu als solche (r) der Bersammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) diesellt da sie (er) in der Bersammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annahme (irde (n lbe ben 'n) unl
	und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen. Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur Wahl geschritten und es kamen nur diezenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem Terdich dem Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich: 1.	Bahl . Alle gewähl amlung woller

Die Urwahler ber zweiten Abtheilung wurden in Gemagheit bes § 16 bes Reglements zum Ab. treten veranlagt und entfernten fich.

sudik einem ein gene (if) 4 : ersten Abtheilung

		pur Babl der Bahlmanner geschritten. Der Protofollsubrer rief die Ra biefer Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungslifte nach einander auf. traten an den Tisch und nannten jeder einzeln	Die Aufgerufenen
		ben Namen besjenigen Urmablers, welchem fie ihre Stimu	ne zum Wahlmann
		Die Namen derjenigen beiben Urmabler, welchen fie ihre Stimm	ne zum Wahlmann
		geben wollten. Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste	
		der ftimmenden Urmabler ein, ober ließ fie von den Urmablern, die folch eintragen	es munichten, felbst
ć	eri iii iii	Ebenso trug er nach Borlesung der eingegangenen ur eingegangenen ur ausgestellt bei bie auf der Abtheilungslifte die auf der under bei Wamen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der und bei Bandwehrmanner gefallen waren, neben den Namen dieser Land und bei Bandwehrmanner gefallen waren, neben den Namen dieser Land und bei Bandwehrmanner gefallen waren, neben den Ramen dieser Land und bei Bandwehrmanner gefallen waren, neben den Ramen dieser Land und bei Bandwehrmanner gefallen waren, neben den Ramen dieser Land und bei Bandwehrmanner gefallen waren, neben den Ramen dieser Land und bei Bandwehrmanner gefallen waren, neben den Ramen dieser Land und bei Band und bei Ba	bier beigefügten
	wird durchstricken, rin ber Abtheilung ritigte jum Dienfte er	===== Namen Derienigen Urmabler auf melde Die Stimmen der	njetoen verzeichneten
11.61	1 5 5 5 1 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	Sandwehrmanner gefallen maren, neben ben Ramen biefer Bant	mehrmanner in bie
Rebe !		= 童堂 まず ubtheilungelifte ein.	
? ? ?	3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	Die Stimmen der auswarts stebenden Landwe gezogen werden, weil die Behufd E and der Abtheilungslifte nicht (unausge maren. Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteber, ob	hrmanner konnten
4016	enn ablbe	The series of abacianten Austriae aus ber Albeheitengeliffe nicht (ungulag	inholung Derjeiden
•	wenn teine mablberech- einberufene	De ge bonaten.	ilani) eingegungen
		Nach Beendigung Dieses Geschäfts fragte der Wahlvorfieber, ob	noch ein Urmahler
		ber erften Abibeilung feine Stimme abzugeben habe. Als fich Riem erklarte er die Abstimmung für geichloffen.	and weiter metvete,
		Die Zahl der Stimmenden betrug	
•		Für ungultig erklarte Stimmen maren vorhanden Die Babl ber gultigen Stimmen betragt alfo	
•	n till som	Und ist mithin die absolute Majoritat	
	· ·	Go haben erhalten	
	1	So gaven erganen	Stimmen,
- 1	2		
1	5		
į	8		- 11
	2	g f Da ber aus	
	<u> </u>		
	en, we wayi find.		
	en, wenn wählen ! find.		
	en, wenn wählen! find.	Die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Bahlmann fammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versamml daß er die Bahl annähme und unterschrieb zum Zeichen deffen.	
	wählen	Die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann famimlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versamml daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.	
	wählen	Die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann famimlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versamml daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.	gewählt, der Ber- ung anwefend war,
	wählen mann 3	Da 1 aus aus	gewählt, der Ber- ung anwefend war,
	wählen mann 3	Da 1 aus aus	gewählt, der Ber- ung anwefend war,
	wählen mann ju wählen wahlen	die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Bahlmann fammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Bersamml daß er die Bahl annähme und unterschrieb zum Zeichen deffen.	gewählt, der Ber- ung anwesend war, ben bieselben, als ragen erklarten fie,

		1					
		2. (3.)					
	_	(4.)					
	porfteber,	ob noch ein U	n Vufruf in der wähler der erfl dete, erklärte er	ten Abtheilung	g seine Stimm	re abzugeben	der Wahls habe. A lê
		ungültige S	ol der Stimmer timmen waren i	oorhanden	. 	• • •	
		die Zahl der und ist mithi	gültigen Stimr n die absolute	nen beträgt als Majorität	0	• • •	
			Diefer engern 2				
		1			MINISTER		
		(3.)	-			···· //	
	Da ber _	(4.)			_ auß		
	die meister	n Stimmen un	d die absolute	Majorität er	halten haber	1 }, fo }	ind pe ift er
: '		I in Mahlman	mern 1	100	78 to 60		11
	hiernach	Ju zbuyimu) durch	absolute Majo	rität gewählt	worden und	murbe (n)
	hiernach	n Stimmen un 3u Wahlmāi 3um Wahlr	nann durch	absolute Majo	ritat gewählt	worden und	wurde (n) iefelben 1
	als solche	(r) ber Berfa	mmlung befann	t gemacht. 21	uf Befragen erl	flärte (n) {	telelben erfelbe
	als solche da fie (e und unter	(r) ber Bersa r) in ber Ber rchrieb (en) zun	mmlung bekann :sammlung anw 11 Zeichen beffen.	t gemacht. A esend war (er	uf Befragen eri 1), daß fie (er)	klärte (n) { t die Wahl an	tefelben ' perfelbe ' nåhme (n)
er Der	ale solche da fie (e und unter	(r) ber Berfa r) in ber Ber chrieb (en) zun Komurbe, ba	mmlung bekann :sammlung anw 11 Zeichen bessen. 11 Jen ein Wablm	t gemacht. A esend war (er ann zu wähler	uf Befragen eri 1), daß fie (er) 11 war in Best	flärte (n) { 1 } die Wahl an	erfelben f' nähme (n)
war, o' ber eift	ale solche da fie (e und unter	(r) ber Berfa r) in ber Ber chrieb (en) zun Komurbe, ba	mmlung bekann :sammlung anw 11 Zeichen bessen. 11 Jen ein Wablm	t gemacht. A esend war (er ann zu wähler	uf Befragen eri 1), daß fie (er) 11 war in Best	flärte (n) { 1 } die Wahl an	erfelben f' nähme (n)
war, ober eisten e	ale solche da fie (e und unter	(r) ber Berfa r) in ber Ber chrieb (en) zun Komurbe, ba	mmlung bekann :sammlung anw 11 Zeichen bessen. 11 Jen ein Wablm	t gemacht. A esend war (er ann zu wähler	uf Befragen eri 1), daß fie (er) 11 war in Best	flärte (n) { 1 } die Wahl an	erfelben f' nähme (n)
ber erften engern g	ale solche da fie (e und unter	(r) ber Berfa r) in ber Ber chrieb (en) zun Komurbe, ba	mmlung bekann :sammlung anw 11 Zeichen bessen. 11 Jen ein Wablm	t gemacht. A esend war (er ann zu wähler	uf Befragen eri 1), daß fie (er) 11 war in Best	flärte (n) { 1 } die Wahl an	erfelben f' nähme (n)
wice vallytayer, went war, ober die beiben di der ersten engern Wagh b erbat	ale solche da fie (e und unter	(r) ber Berfa r) in ber Ber chrieb (en) zun Komurbe, ba	mmlung bekann :sammlung anw 11 Zeichen bessen. 11 Jen ein Wablm	t gemacht. A esend war (er ann zu wähler	uf Befragen eri 1), daß fie (er) 11 war in Best	flärte (n) { 1 } die Wahl an	erfelben f' nähme (n)
weie vullptiweil, weill tur waßi der eisten ein engern Wahl die ab der eisten engern Wahl die ab	ale solche da fie (e und unter	(r) ber Berfa r) in ber Ber chrieb (en) zun Komurbe, ba	mmlung bekann :sammlung anw 11 Zeichen bessen. 11 Jen ein Wablm	t gemacht. A esend war (er ann zu wähler	uf Befragen eri 1), daß fie (er) 11 war in Best	flärte (n) { 1 } die Wahl an	erfelben f' nähme (n)
were outspiesters, weine nut I so war, oder die beiden zu wählend der ersten engern Wahl die obsolut erhalten haben	ale solche da fie (e und unter	(r) ber Berfa r) in ber Ber chrieb (en) zun Komurbe, ba	mmlung bekann :sammlung anw 11 Zeichen bessen. 11 Jen ein Wablm	t gemacht. A esend war (er ann zu wähler	uf Befragen eri 1), daß fie (er) 11 war in Best	flärte (n) { 1 } die Wahl an	erfelben f' nähme (n)
war, oder die deiben zu mat a Raugh war, oder die beiden zu mächlenden Le der ersten engern Wahl die absolute S erhalten haben.	ale solche da sie (e und unter Babl ges (Gewählter	(r) ber Bersa r) in ber Bersa rchrieb (en) zun Se wurde, da i chritten und ed in, die meisten Si 1	mmlung befann sammlung anwa Zeichen beffen. noch ein Wahlm famen nur die Stimmen gehabt A Aufruf in be rwähler ber er bete, erflärte er bete, erflärte er gültigen Stimmu bie absolute geber engern Stiefer engern	t gemacht. A vefend war (er ann zu wähler jenigen 2 auf hatten, nämli r Reihenfolge ften Abtheilun, die Abstimmun nden betrug . vorhanden . uen beträgt alf Majorität .	uf Befragen erin), daß fie (er) n war, in Bezi die Wahl, wich: ber Abtheilung seine Stimm	elarte (n) { die Wahl an ug auf diefen elche, nächst geliste fragte te abzugeben nn.	verselben derselbe f'nähme (n) zur engern dem bereits der Wahls
wice vurupfrichert, weilt ihr a Bassimant war, ober die beiben zu möhlenden Wach der ersten engern Wahl die absolute Stim erhalten haben.	ale solche da sie (e und unter Babl ges (Gewählter	(r) ber Bersa r) in ber Bersa rchrieb (en) zun Se wurde, da i chritten und ed in, die meisten Si 1	mmlung befann sammlung anwa Zeichen beffen. noch ein Wahlm famen nur die Stimmen gehabt A Aufruf in be rwähler ber er bete, erflärte er bete, erflärte er gültigen Stimmu bie absolute geber engern Stiefer engern	t gemacht. A vefend war (er ann zu wähler jenigen 2 auf hatten, nämli r Reihenfolge ften Abtheilun, die Abstimmun nden betrug . vorhanden . uen beträgt alf Majorität .	uf Befragen erin), daß fie (er) n war, in Bezi die Wahl, wich: ber Abtheilung seine Stimm	elarte (n) { die Wahl an ug auf diefen elche, nächst geliste fragte te abzugeben nn.	verselben derselbe f'nähme (n) zur engern dem bereits der Wahls
wied durchentigen, wein nur 2 wagunann zu war, oder die beiben zu mählenden Wahlmar der ersten engern Wahl die abiolute Stimmeni erhalten haben.	ale solche da sie (e und unter Babl ges (Gewählter	(r) ber Bersa r) in ber Bersa rchrieb (en) zun Se wurde, da i chritten und ed in, die meisten Si 1	mmlung befann Jammlung anw Beichen beffen. 10ch ein Wahlm famen nur die Stimmen gehabt	t gemacht. A vefend war (er ann zu wähler jenigen 2 auf hatten, nämli r Reihenfolge ften Abtheilun, die Abstimmun nden betrug . vorhanden . uen beträgt alf Majorität .	uf Befragen erin), daß fie (er) n war, in Bezi die Wahl, wich: ber Abtheilung seine Stimm	elarte (n) { die Wahl an ug auf diefen elche, nächst geliste fragte te abzugeben nn.	verselben derselbe f'nähme (n) zur engern dem bereits der Wahls

.... Bescheinigung (en) barüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen= berusen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, wird werden hier bei= gefügt.

Gegenwärtige Berhandlung ift von bem Bahls vorsteher, ben Beisitzern und bem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worben.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher.

Die Beifiger.

Der Protofollführer.

1. Beilage zu Nr. 35 bes Dels'er Kreisblattes.

Nr. 309. Dels, ben 30. August 1876. Die biesjährigen Truppenübungen betreffend.

Mit Bezug auf die bereits mitgetheilten Belegungklisten für die diesjährigen Truppenübungen theile ich den betreffenden Ortsbehörden hierdurch mit, daß das 4. Husaren-Regiment in Folge einer veränderten Marsch-Disposition schon am 7. September cr. in den hiesigen Kreis einrücken wird und folgende Ortschaften verähalb schon vom 7. September ab mit den bekannten Stärken werden belegt werden: Dels, Leuchten, Schmarse, Stampen, Jenkwig, Kathe, Spahlig, Dobrischau und Jäntschoors. Die Ortschaften Obers, Mittels und Klein-Mühlatschig verden bagegen nur am 6. September cr. belegt sein.

Die in der Zeit vom 7. September cr. Nachmittags dis incl. 12. September stattsindenden Detaschements-Uebungen der 22. Insanterie: Brigade werben während der ersten Tage voraussichtlich einen Rayon berühren, welcher durch die Linie Lakumme, Neudorf oder Sparvesper, Jantkau, Neiderei, Pfassenmühle, Schawoine, Tarnast, Mankerwitz, Rotherinne, Neudorf d. J. und Rackwitz begrenzt ist. Am 12. September cr. wird der Gang der Detachements-Uedungen voraussichtlich in südöstlicher Richtung von Schawoine

erfolgen und die Grundstüde der Ortschaften Tsche lentnig, Alischau, Probotschüt, Paulwit, Kapit' Kurywit, Schickerwit, Bingerau, Tschertwit, Schwundnig und Bergkehle event. berühren.

Mit Bezug auf § 11 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (B.-G.-Bl. S. 52) bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beranlassen, diesenigen kultivirten Grundstüde, welche vorzugsweise geschont werden sollen, durch Warnungszeichen (Strohwische) kenntlich zu machen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen für die weitere Bublikation in ihren Bezirken Sorge tragen.

Nr. 310. Dels, den 30. August 1876. Bersonal-Chronif.

Bestellt wurde Seitens des Herrn Oberpräsibenten der Provinz Schlesien der Königliche Premier-Lieutenant a. D. Herr Graf Arthur v. Kospoth zu Briese als Standesbeamter für den Standesamtsbezirk Briese. Der Königliche Landrath.

von Rofenberg.

2. Beilage zu Nr. 35 des Oels'er Kreisblattes.

Ein Buch, 60

erlebt hat, bedarf wohl feiner weite-

ren Empfehlung, diese Thatsache ist

ja der beste Beweis für seine Güte.

Für Kranke, welche fich nur eines be-

währten Beilberfahrens gur Bieber-

erlangung ihrer Gefundheit bedienen

follten, ift ein foldes Wert von don:

peltem Werth und eine Garantie

dafür, daß es sich nicht darum han-

belt, an ihren Körpern mit neuen

Argneien herumquerperimentiren, wie

bies noch fehr häufig geschieht. - Bon

bem berühmten, 500 Seiten ftarfen Buche: "Dr. Airy's Naturheilmethode"

ist bereits bie 60. Auflage erschienen.

Taufende und aber Taufende

verdanken der in dem Buche besproche:

nen Beilmethobe ihre Gefundheit,

wie bie gahlreichen, barin abgebrud:

ten Attefte beweisen. Berfaume es

baher Niemand, fich bies vorzügliche

popular : medicinische, 1 Mart

koftenbe Werk balbigft in ber nächften

Buchhandlung zu faufen ober auch

gegen Ginfenbung bon 10 Briefmarten

à 10 Bf. direct von Richter's Berlags:

Unftalt in Leipzig kommen gu laffen,

welch' Lettere auf Berlangen vorher

einen 100 Seiten ftarten Musjug

baraus gratis und franco zur Prü-

fung verfendet.

welches

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Gottlieb Zedler gehörige Freistelle Sypotheten-Ar. 10 Bogelgefang foll im Bege der nothwendigen Subhaftation

am 12. September 1876. Vormittags 10 Uhr,

in unferem Gerichts-Gebäude, Termins-Bimmer

Nr. 1, vertauft werden. Zu dem Grunostücke gehören 1 hektar 99 Ar 60 Quadratmeter der Grundsteuer unter-liegende Ländereien und ist haffelbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 93/100 Thir., bei der Gebäudesteuer nach einem Rupungs= werthe von 24 Mart veranlagt.

Der Auszug aus der Steuer-Rolle, be-glaubigte Abschrift bes Grundbuchblattes, etmaige Abichagungen und andere bas Grund-Rachweisungen können in itud betreffenbe unserem Bureau III. mahrend ber Amisstunden

eingesehen werden. Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realtechte geltend gu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Praklusion spa-teftens im Bersteigerungs-Termine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Buschlages wird

am 14. Ceptember 1876, Normittage 11 Uhr,

n unferem Gerichte Gebaude, Termins-Bimmer Rr. 1, von dem unterzeichneten Subhaftations: Richter verfündet merden.

Bernstadt, ben 28. Juni 1876.

Rönial. Rreis-Gerichts-Commission. Der Subhaftations Richter. Paur.

Kischerei=Berpachtung.

Die Beidebruch-Fischerei ju Beibenbach foll zu Michaeli a. c. anderweitig berpachtet werben und konnen fich Bachter bei bem Dominium melben.

Dom. Beidenbach.

Rheinischer

Trauben-Brust-Honig allein acht mit beigedrucktem Fabritsteinpel,

bon vielen Mergten, wie ben Berren Sanitätsrath Dr. C. Rüst, Dr. Graefe, Dr. Gefellius, Dr. Lange u. f. w. als beftes, an-

genehmftes unb sicherstes Hustenmittel

empfohlen: zu haben in Dels bei

Serrn Otto Camennisch.

Bei der herannahenden Berbstbestellung offerire ich mein großes Lager aller gangbaren Gorten

künstlichen Düngers,

als: gedämpftes und präparirtes Anochenmehl, Bater= und por dem unterzeichneten Subhastations-Michter Mejillones-Guano und verschiedene andere Superphosphate zu den möglichst billigen Preisen und unter Behalts-Garantie. Bernstadt, den 15. August 1876.

J. A. Trautwein.

Silesia, Derein chemilcher Jahriken

ju Saarau (Stat. b. Brest. Freib. Bahn) und Breslau (Schweidn. Stadtgr. 12). Unter Gehalts: Garantie offeriren wir unsere befannten Dunger: Praparate, sowie bie sonstigen gangbaren Dungmittel.

Proben und Preis: Courants auf Verlangen franco.

Aufträge zu Fabrifpreisen übernimmt C. T. Bräuer, Dels

Ein nüchterner, zuverlässiger

wird zum baldigen Antritt zu engagiren gesucht vom Dominium

Ober=Voln.=Ellauth.

Ununterbrochen und unverändert wie seit 1855, also 21 Jahre lang, gebe ich Antheilloose zur Kgl.Pr.Staats-Lotterieaus

die gegen Vorschuss oder Einsendung des Betrages effectuire. Gültig für III. Klasse den 12.-14. Sept. cr.:

Max Moyer, Bank - und Wechselgeschäft. Berlin, SW. Friedrichstr. 204.

Erstes u. ältestes Lotterie-Geschäft Preussens. Eine alte preußische Feuer= versicherungs-Gesellschaft sucht auf bem Lande wie in Stäbten

thätige Agenten

unter gunftigen Bedingungen; geft. Offerten werben unter F. V. Nr. 100 an das Central = Annoucen= Bureau in Breslau, Carleftr. 1., erbeten.

Gine mit guten Beugniffen verfebene Röchin

wird für den 1. Oftober 1876 gewünscht. Dels. Apothete.

> Anna Oswald, geb. Leusmann.

Alle Sorten **Strob** verfauft Dominium Bifch= Rechnungs-Formulare wik a. W.

Die Annoncen: Expedition

Haasenstein & Vogler,

Breslau, Bing 4,

älteftes und größtes Geschäft biefer Branche, befannt als folid und reel,

fei hierdurch den verehrlichen Behörden, Bermaltungen, Dominien, Udministrationen, sowie dem gefammten inferirenden Publitum jur Bermittelung ihrer Publifationen, welcher Art diefe auch feien mogen, aufs angelegentlichfte empfohlen.

Bei Benugung bes Inftituts erwächft ben Inferenten infofern bebeutenber Bortheil, als in Folge bes alleinigen Berfehrs mit ber Un: noncen Expedition Brit und Porto erspart und bei größeren Auftragen angemeffener MANAII gewährt wird.

Jebe gewünschte Auskunft wird gern ertheilt und Zeitungs-Cataloge 🕻 gratis und franco verfandt.

ロノメノノメメメノメノメメンロ メメソノノメノメンソンノ

In allen renommirten Musikalien-Gandlungen vorräthig!

Eben erschien das V. Heft (enth. Nr. 25-30) der bereits allgemein beliebten Sammlung

der besten Compositionen

für Clavier leicht bearbeitet, mit Fingersatz versehen und unter dem Titel: "Der Octavenhasser" herausgegeben von

Otto Standke,

op. 28. Nr. 25-30 à 1 M., zusammen in Heft V. nur 3 M.

Nr. 25. Der kleine Postillon.

Die Marseillaise. 26.

DIKKKKKKKKKKKKKK

Ach, wie ist's möglich dann. 27.

Durch die Wälder, durch die Auen.

Der Carneval von Venedig.

30. Du liebes Aug', du lieber Stern.

Gegen Einsendung des Betrages erfolgt die Zusendung franco. Verlags- und Lager-Kataloge werden auf Wunsch gratis und franko geliefert.

Pet. Jos. Tonger in Köln a. Rhein.

Im Berlage von M. Ludwig in Bels ericien in neuer Auflage, jum Preise von 71/2 Sgr.:

Renestes schlesisches Kochbuch,

grundliche Anleitung, alle Speisen und Badwerke auf eine feine und schmachafte, sowie auch mohlfeile Weise zu bereiten. Gin unterweisendes und unentbehrliches Handbuch für Schlefiens Töchter und angehende Hausfrauen, auch ohne alle Borkenntniffe fich über die Bedürfniffe luxuriös besetzer Tafeln, sowie über ben einsachen Tisch bürgerlicher Saushaltungen zu belehren. Herausgegeben von einer erfahrenen folefifchen Hauffrau. Sechste vermehrte und verbesserte Austage. Mit einer Üebersicht der neuen Maße und Gewichte und Bergleichung derselben mit den alten, sowie der jedesmaligen Angaben der zu verwendenden Pro 100 Liter à 100% Tralles loca Quantitäten sowohl nach altem wie nach neuem Maß und Gewicht. 50,20 B, 49,80 G.

Herrmann Thiel's Atelier für fünstl. Zähne, Blomben, Zähnerein., Beseit. von Zahnschmerz 2c. Breslau, Junkernstr. 8, I. Et. Die in meinem Atelier nach neuesten u. besten Methoden angefertigten Zähne erfreuen sich allgemeinen Beifalls; dieselben werben famerglos eingefett, feben naturgetreu u. fcon aus, erleichtern bas Sprechen und find jum Rauen vollständig brauchbar.

Pulver gegen Rothlanf der Schweine,

bewährtes Brafervatib und Beilmittel, à Pack 1 Mark, 10 Pack 9 Mark;

Desturcctionsunlucr

für Cloaten, Aborte Stallungen 2c. Brutto 10 Bfund 1 Mark,

1 Centner 9 Mark,

5 Centner 40 Mart;

isuklametkanivet,

à Pact 60 Pf., 10 Pact 5 Mart, empfiehlt in vorzüglicher Qualität die Apothefe zu Bohran, Kr. Strehlen. Wilhelm Tscheuschner.

Blluminations-Ballons, Blnmentopfgitter, Flaschen- u. Gläser-Untersätze, Selterkorken, Obstmesser, Korkzieher, Salatscheeren, Sier-, Ahren-, Arbeits-, Schlussel-, Strick-und Obst-Körbchen, Strickscheiden, Aahschrauben, Garnwinden, Angeln, Insecten-Nadeln, Drath- un? baumwollene Fenster-Gaze empfiehlt

C. Liebeskind.

"Bahnschmerzen" jeder Art werden berühmten Indischen Ertraft ficher be-feitigt, und sollte seiner Bortrefflichteit halber in teiner Familie feblen. Echt in K. à 5 Sgr im Alleindepot für Ocle dei A. Gafert, für Berustadt dei P. O. Castner. DECEMBER OF THE PROPERTY OF TH

Marttpreis der Stadt Breslau vem 31. August 1876.

Bro 200 Zollpfund == 100 Rilogramm, schwere mittlere

•		Kr	Ą.	Mx	ð	Mr.	è
b	Weizen, meißer,	18	70	20	70	16 ;	_
2	dto. gelber, Roggen, neuer, Gerfte, neue,	17	90	19	40	15	90
٠	Roggen, neuer.	17	50	16	50	15	50
e	Berfte, neue.	14	40	14		12	90
e	Safer, neuer, .	14	20	13	70	13	10
r	Erbien	20		19		15	
•	neu 3.00-			50			

hoggenstrob 32,00-34,00 Ac pr. Schet. a 600 Rige. Borfennotig vom Rartoffelfpiritus.